

Satzung der Elterninitiative Lankwitz e.V. vom 27.06.2012

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Lankwitz e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Kindererziehung zu fördern, indem er für die Kinder der ihm angehörigen Eltern zur Durchführung der Betreuung, insbesondere Räumlichkeiten und deren Einrichtung bereitstellt, pädagogische Fachkräfte anstellt und Spielzeug und Erziehungsmittel beschafft
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter eines Elterninitiativkinderladens ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.).

§3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins (§2) durch aktive Mitarbeit fördern will. Die Erzieherinnen bzw. Erzieher haben Stimmrecht, auch ohne Mitglied des Vereins zu sein.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder sein, der den Zweck des Vereins unterstützen will.

§5

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Für jedes betreute Kind ist nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entgeltordnung ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist so zu bemessen, dass die Summe aller zu Verfügung stehenden Mittel zu kostendeckenden Führung des Vereins ausreicht.

§6

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Nimmt der Vorstand den Antragsteller auf, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme widerrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Im Falle des Widerrufs nach Absatz 2 Satz 2 erlischt die Mitgliedschaft mit dem Widerruf.

§7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

§8

- (1) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende zu erklären.

§9

- (1) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es durch sein Verhalten die Vereinsinteressen erheblich geschädigt hat oder mit den Beitragsleistungen oder den Zahlungen des Kostenbeitrages mehr als drei Monate im Verzug ist.
- (2) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für ausstehende Forderungen bestehen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied, binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Kraft dieser Satzung, eines Gesetzes oder den Richtlinien des Senators für Familie, Jugend und Sport, einem anderen Organ oder den Eltern der Elterninitiative zur Entscheidung zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
1. Die Wahl und die Abwahl des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
 2. Die Änderung der Satzung
 3. Die Entgeltordnung
 4. Anträge nach §6 Abs. 2
 5. Den Ausschluss eines Mitgliedes (§9 Abs.3)
 6. Die Einstellung von Erziehern, pädagogischen Fachkräften und sonstigem Personal
 7. Die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist kann in Sonderfällen abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem hierfür gewählten Mitglied geleitet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in den Vereinsräumen ausgehängt.

- (5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
1. Ein Mitglied des Vorstandes zurückgetreten ist
 2. Gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes ein begründeter Abwahantrag gestellt worden ist.
 3. Anträge nach §6 Abs.2 gestellt sind
 4. Anträge nach §9 Abs. 3 gestellt sind
 5. Ein Mitglied des Vorstandes oder ein Fünftel aller Mitglieder des Vereins es beantragen

§12

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können besondere Vertreter nach §30 BGB gewählt werden.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand nimmt die ihm in der Satzung oder in einem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig mit Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.

§13

- (1) Beschlüsse eines Organs werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, die Mitgliederversammlung auch sonst.
- (2) Abweichend von (1) bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei vorher in der Tagesordnung beantragten.
 - a. Satzungsänderung
 - b. Vereinsauflösung

§14

- (1) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
- (2) Kommt eine Wahl infolge der Bestimmung des §13 Abs. 1 nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die größte Zahl er abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; ein Einzelkandidat ist sodann gewählt, wenn die zustimmenden die ablehnenden Stimmen übersteigen.

§15

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesem Mitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Leistungen.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§16

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (Daks) Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§17

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch sieben Personen in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit Ablauf des ersten Geschäftsjahres.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB